

Ich komme nun zu dem dritten, dem schwersten der vorliegenden Fälle, zum Moskischen Fall.

Mosk wurde am 29. April d. J. unmittelbar nach seiner Rückkehr von der Reichstagsession in Mainz verhaftet auf ein Telegramm hin, welches von der Staatsanwaltschaft in Berlin, speziell von Herrn Lessendorf, dahin geschickt war; er wäre, wenn er nicht eine ziemlich hohe Geldsumme hätte aufbringen können, per Schuß nach Berlin transportiert worden; diese Schmach wäre ihm durch sein Reichstagsmandat nicht erspart worden. Mosk kann darüber nach, welche Ankerungen er in Berlin gethan haben könne, die ihm dieses schroffe und harte Verfahren zugezogen; es wurde ihm aber erst klar, als ihm hier in der Stadtvoigtei die Anklageurkunde zugestellt ward. — Nach achtstägiger Gefangenhaltung in Mainz wurde Mosk hierher gebracht, sah 10 Tage ungefähr in der Stadtvoigtei bis zum 16. Mai, wo die Proceßverhandlung gegen ihn und im gleichen Termin gegen zwei andere angeklagte Sozialdemokraten stattfand. Es war ein förmliches Autodafé des staatsretterischen Fanatismus. Gegen alle drei Sozialdemokraten fungierte Herr Lessendorf als Staatsanwalt.

Ich muß, ehe ich weitergehe, noch einen Umstand hervorheben, welcher dem Proceß gegen Mosk einen ganz besonders gehässigen Charakter verleiht. Im Januar d. J., also mehrere Monate vor der Verhaftung Mosk's, und mehrere Monate vor Begehung derjenigen Delikte, wegen deren er verhaftet ward, stand einer unserer Berliner Parteigenossen, Heinsch, vor Gericht unter der Anklage, ein Lied staatsgefährlichen Inhalts verbreitet zu haben. Dieses Lied stand im sogenannten Moskischen Lieberbach, einer Sammlung von Gedichten, welche für Sozialdemokraten von Mosk herausgegeben worden ist. Wegen Verbreitung jenes Liedes beantragte Herr Lessendorf einjähriges Gefängniß gegen Heinsch und that bei dieser Gelegenheit die Aeußerung, welche damals in den Berichten der Gerichtsverhandlungen veröffentlicht wurde: „dieser Herr Mosk ist, wie ich höre, ein sehr gefährlicher Sozialdemokrat, ich werde wohl gelegentlich einmal ein Hühnchen mit ihm plündern.“ — Dieses „Hühnchen“ sollte jetzt, am 16. Mai, „geplündert“ werden.

Die Anklage gegen Mosk lautete auf folgende Punkte: „erstens am 23. März d. J. hier in Berlin in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung (die Arbeiter, Besiglosen, auf der einen und die Besigenden auf der anderen Seite) zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich angereizt zu haben; zweitens am 13. April hier die dem preussischen, als stehendem, Heere angehörigen Militärpersonen in Bezug auf ihren Beruf öffentlich beleidigt zu haben; — strafbar nach §§ 130, 185, 196, 200 und 74 des Strafgesetzbuchs“. Beantragt wurde von Herrn Lessendorf: zwei Jahre Gefängniß!

Der Gerichtshof erkannte Mosk in Bezug auf den ersten Punkt für schuldig, dagegen der Beleidigung des stehenden Heeres für nichtschuldig und verhängte 1½ Jahr Gefängniß.

Das Urtheil muß ich mir erlauben, Ihnen theilweise vorzulesen, erstens weil es den Thatbestand selbst mittheilt und zeigt, wie absolut unbegründet die Beschuldigung war, zweitens weil es ein grelles Bild auf die deutsche Justizpflege wirft. Die inkriminirten Aeußerungen, wie sie dem Urtheile zur Unterlage dienen, lauten wie folgt. „In der ersten Rede — ich citire wörtlich, ohne ein Wort anzulassen — besprach der Angeklagte die Thaten der Pariser Kommune und äußerte dabei unter Anderem folgendes:

Die Kommunisten vertheidigten sich mit größter Zähigkeit. Weiber und Knaben bestiegen die Barrikaden und kämpften mit Heldennuth. Selbst nachdem der Kampf ausgebrochen übten die schändlichsten Thaten durch ihre verheerenden Soldatentreue. Weiber entblöhten ihre Brust, um das tödtliche Geschloß zu empfangen, und riefen den Offizieren zu, daß sie sie bedauern wegen ihrer Sklavereivolle. Die Kommune wurde niedergeschlagen, die Gefangenen wurden deportirt, und noch heute sind die Alten nicht abgeschlossen. Man glaube nicht, daß durch dies schreckliche Vorgehen die soziale Bewegung in Frankreich aus der Welt geschafft sei. Bald wird das Volk wieder zu seiner Kraft gelangt sein. Aus den Knochen der Gefallenen müssen die Kämpfer entstehen. Es existirt keine Arbeiterfamilie in Paris, von der nicht ein Verwandter hingerichtet ist; alle werden das Gefühl der Rache in sich tragen; eine Generation wird heranwachsen, welche die Kraft haben wird, dem jetzigen Gerichte entgegenzutreten. Die Arbeiterbewegung wurzelt tief in den heutigen Verhältnissen und erstreckt sich bereits über die ganze kultivirte Welt. Sie stößt den Gegnern mit jedem Jahre mehr Furcht ein. Wir wollen nicht Rache, sondern auf friedlichem Wege Erreichung unseres Zieles. Unsere Gegner haben es in der Hand; sie haben die Wahl: Reform oder Revolution. Wie sich die herrschenden Klassen verhalten, gut oder schlecht, so wird seiner Zeit die soziale Frage gelöst werden. Hat die Kommune Fehler gemacht, so beklagen wir es. Warten wir ruhig ab; aber legen wir nicht die Hände in den Schoß, trage Jeder zur Auslösung des Proletariats bei, daß das Volk sozialpolitisch reif werde, und in dem Momente, wo für das Volk die Gelegenheit gekommen sein wird, seine Geschichte selbst zu leiten, diese Bewegung eine siegreiche sei. — Was das Militärgesetz betrifft, so ist bekannt, daß Mosk'se genähert, in der Kaiserliche werde dem Volke erst die rechte Erziehung gegeben. Für diese Erziehung bedanken wir uns höchstens. Das Drillsystem ist allerdings sehr gefährlich, weil dadurch der Geist des Menschen sehr eingeschränkt wird und das selbstständige Denken — wenige energische Charaktere ausgenommen — unterdrückt wird. In Betreff der allgemeinen Wehrpflicht ist nur zu bemerken, daß Zeiten kommen können, wo das Volk damit zufrieden sein kann, wenn ihm die Regierung gelehrt hat, mit den Waffen umzugehen.

Das, meine Herren, sind die Aeußerungen, auf welche hin Mosk verurtheilt worden ist, und in den Motiven sind folgende Momente als belastend hervorgehoben. Es wird zunächst zugegeben, daß an sich diese Aeußerungen nicht strafbar seien — es ist dies in der direktesten Weise im Urtheile ausgesprochen —; es wird dann aber gesagt, Mosk könnte sich nicht auf die Lehrsätze berufen, weil die Lehrsätze bloß für einen Vortrag bestände, der sich in den Grenzen der Objektivität, des Doktrinären halte, der also über der Binnne der Partei erhaben sei. In der mangelnden Objektivität liege die Strafbarkeit. Das, meine Herren, heißt meiner Ansicht nach einen geradezu monströsen Rechtsgrundsatz aussprechen! Man erklärt: strafbar ist ein Lehrvortrag deshalb, weil er nicht objektiv, nicht doktrinär ist; bloß dadurch, daß der Vortrag objektiv oder doktrinär ist, kann er der Strafbarkeit entgehen. Dies ist um so monströser, weil selbst bei Behandlung entfernter Ereignisse, welche die menschliche Leidenschaft, weil sie weit hinter uns liegen, nicht mehr ins Spiel kommen lassen, der Vortragende nicht auf dem Standpunkte absoluter Objektivität stehen kann. Ich frage Sie, haben wir überhaupt eine objektive Geschichtsschreibung? Nehmen Sie alle großen Geschichtsschreiber

der Welt, von den griechischen und römischen heranter bis zu unseren modernen Geschichtsschreibern! Ist Einer objektiv? Ist selbst der größte moderne Geschichtsschreiber, Buckle, vollständig objektiv? Als Mann der Wissenschaft hat er seinen bestimmten Standpunkt, und von diesem aus urtheilt er. Sind etwa die Geschichtsschreiber der Partei, welche hier die Majorität bildet, objektiv? Sind sie nicht leidenschaftlich parteilich? Ich nenne Namen wie Treitschke und Siebel. Meine Herren, es fällt mir nicht ein, denselben daraus einen Vorwurf zu machen; jeder Geschichtsschreiber wird parteilich sein, und jeder Vortrag über Geschichtsergebnisse wird parteilich sein. Und wenn man in der Erkenntniß weitergeht und es Mosk noch als erschwerend anrechnet, daß sein Vortrag mit Erregtheit gehalten worden sei, nun so frage ich Sie: welcher von Ihnen, der über die jüngsten weltgeschichtlichen Ereignisse redet, wird reden ohne Erregtheit? Wer über die Ereignisse von 1870 und 1871 spricht, wird sorgfältig von Begeisterung nach der einen oder anderen Seite. Was für die Majorität der sogenannte heilige Krieg war, das ist für unsere Partei die Pariser Kommune gewesen (lebhafter Widerspruch), — dort hat das Proletariat seine größte Schlacht geschlagen. Unsere Sache ist es, die dort versprochen wurde, und wir können von jenen Ereignissen nicht reden, ohne erregt zu sein, ebenso wie Sie erregt sind von den Ereignissen, bei denen Ihre Partei, Sie selbst direkt oder indirekt mitgespielt haben. Hier gilt der Grundsatz: „was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig.“ Sie sind nicht objektiv, wir können es wahrscheinlich auch nicht sein.

Der Vortrag, heißt es weiter im Urtheile, sei ein Parteivortrag. Wohlan, meine Herren, ist das etwa ein Verbrechen? Der Grundlag, dachte ich, der im alten Athen galt, daß jeder Bürger Partei ergreifen müsse, ist jetzt thatsächlich in Kraft, und heutzutage, wo die Verhältnisse so gespannt sind, wo wir Alle, sei es in der einen oder der anderen Richtung vorzudringen, um das Ziel zu erreichen, welches wir uns gesetzt haben, wo die neue Schöpfung, auf deren Grund Sie stehen, großen Gefahren ausgesetzt, wo Alles in Frage gestellt ist, wo aus der alten Gesellschaft eine neue herauswächst, wo Princip gegen Princip steht, — wie ist es da möglich, daß auch nur Einer, der wirklich Antheil am öffentlichen Leben nimmt, sich fern halte von dem Parteikampf, sich frei halte von einem Parteistandpunkte? Nein, es ist nicht bloß Pflicht, Partei zu ergreifen; es ist heutzutage geradezu unmöglich, Partei nicht zu ergreifen.

Weiter, meine Herren, wird Mosk in dem Erkenntniß ein Vorwurf daraus gemacht, daß der Vortrag gehalten worden sei nicht vor einem unparteilichen Publikum, sondern vor Freunden, vor Anhängern der Kommune. Es wird hier ein wahrhaft monströser Rechtsgrundsatz ausgesprochen: daß ein an sich nicht strafbarer Vortrag dadurch strafbar werde, daß er vor einem bestimmten Publikum gehalten wird. Es ist das im Urtheile mit dürren Worten ausgesprochen. Ich werde dafür Sorge tragen, daß dieses Urtheil jedem der Herren Reichstagsabgeordneten mitgetheilt wird. Es wird direkt ausgesprochen, daß nicht in den von Mosk gesprochenen Worten die Strafbarkeit liege, sondern in dem Charakter der Zuhörerschaft, zu der sie gesprochen worden. Hätte der Vortrag vor Mitgliedern des Reichstags, vor Mitgliedern der nationalliberalen Partei, überhaupt vor einem reichsfreundlichen Publikum stattgehabt, dann wäre er nicht strafbar gewesen. Weit er aber vor sogenannten Reichsfeinden, vor Sozialdemokraten gehalten worden ist, darum ist er strafbar. Meine Herren, wohin kommen wir mit solchen Rechtsgrundlagen? Nehmen Sie an, Herr Treitschke, dem Sie sich als keine Reichsfeindschaft vorwerfen können, hält einen Vortrag; ich, ein notorischer „Reichsfeind“, gehe in diesen Vortrag; dadurch, daß Herr Treitschke seinen Vortrag vor mir, einem „Reichsfeinde“, hält, wird plötzlich der Vortrag des Herrn Treitschke nach der Logik der Berliner Herren Stadtrichter ein strafbarer! (Rufe: O weh!)

Meine Herren, ich habe zwei Monstrositäten angeführt; aber es kommt eine noch großartigere juristische Monstrosität in diesem Urtheile vor. Es wird ausgesprochen:

Als die schönste Rache hat der Angeklagte zur Erreichung unseres Zieles den friedlichen Weg bezeichnet; er hat aber, anknüpfend an das Zugeständniß, daß die Kommune auch Fehler gemacht hat, zwischen den Zeilen resp. den Worten durchlesen lassen, daß das auch möglicherweise weniger sanftmüthig und weniger ideal ausfallen könnte, und daß die schließliche Lösung der sozialen Frage resp. die Art dieser Lösung von dem guten oder schlechten Verhalten der herrschenden Klassen abhängt.

Es wird hier also direkt etwas zwischen die Zeilen gelegt. In den Zeilen, in den Worten sagt Mosk: wir wollen den friedlichen Weg, und zwischen die Zeilen, zwischen die Worte legen die Berliner Richter das Gegentheil von dem, was in den Zeilen liegt. Meine Herren, die Aeußerungen eines Mannes muß ich beurtheilen nach dem, was er wirklich gesprochen hat, nicht nach dem, was er nicht gesprochen hat. Einen Vortrag kann ich nicht nach dem, was zwischen den Zeilen und zwischen den Worten steht, beurtheilen, sondern muß ich beurtheilen nach dem, was in den Zeilen, in den Worten steht. Mit demselben Rechte könnte ich zwischen den Zeilen dieses Urtheils lesen: wir Berliner Richter haben zwar dieses Urtheil zum Schein „von Rechts wegen“, im Namen des Gesetzes, gesprochen, aber in Wirklichkeit haben wir es gesprochen, weil wir liebedienerisch glaubten, damit in gewissen Kreisen uns Gunst zu erwerben. (Lebhafter Unruhe. Murren.) — Meine Herren, ich sagte nicht, daß ich das sage — (Belächler) ich sagte, ich könnte das sagen mit demselben Rechte, mit welchem die Berliner Richter von Mosk gesagt haben, er habe zur gewaltsamen Revolution anzuregen wollen.

(Schluß folgt.)

Politische Uebersicht.

— Kinderarbeit und Fabrikinspektion. Die Berliner „Volkzeitung“ schreibt: „In den letzten Tagen haben in mehreren Berliner Fabriketablissemens Revisionen stattgefunden, welche hauptsächlich den Zweck gehabt haben, zu erforschen, in wie weit die Bestimmungen des § 130 der Gewerbeordnung, wonach jugendliche, zu regelmäßiger Beschäftigung angenommene Arbeiter bei der Polizeibehörde angemeldet werden sollen, zur Ausführung gebracht werden. Bei dieser Revision ist gleichzeitig darüch geforscht worden, ob die Arbeitgeber über die von ihnen beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste führen, welche dem Gesetze gemäß deren Namen, Alter, Wohnort, Eintritt und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen, und den Behörden auf Verlangen vorzulegen ist. Wie uns mitgetheilt wird, scheint in einigen Fabriken nicht Alles in Ordnung zu sein (!), wenigstens versichert uns unser Gewährsmann, daß die nicht angemeldeten jugendlichen Arbeiter in einer Fabrik, in dem Augenblicke vom Werkmeister zur Hintertür hinausgeführt wurden, als der Zweck der Revisionsbeamten bekannt wurde. Unter solchen

Umständen halten wir es für geboten, wenn die Revision zu zwei Branten ausgeführt wird, erachten es gleichzeitig für die heilige Pflicht der Arbeiter, sich selbst zu Hütern des Gesetzes zu machen.“ Warum nennt die „Volkzeitung“ keine Namen? Warum diese Rücksichtnahme? Hier kann nur die Raubhaftmachung der Leibes-Übertreter helfen. Man brandmarke derartige Fabrikanten öffentlich. Die Arbeiter können Biele auch in dieser Hinsicht thun, aber man bedenke auch ihre Abhängigkeit. Ein einfaches Gesetz das Gefängniß nicht unter vier Wochen wegen Verletzung Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter fest würde die Herren am besten hindern, dem Gesetze ein „Schändchen zu schlagen“.

— Der Gesetzentwurf des schweizerischen Handelsdepartements über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter erschienen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende: Arbeitslag für Erwachsene wird auf 11 Stunden, zwisch 5 Uhr Morgens und Abends 7 Uhr festgesetzt, an den Vorkunden vor Sonn- und Feiertagen darf er nicht mehr als 10 Stunden betragen. Nachtarbeit ist nur in Nothfällen und nur Zustimmung der Arbeiter gestattet. Bei Fabricationszweigen, ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb fordern, kann die willigung nöthig. Sie darf 2 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht übersteigen und für den einzelnen Arbeiter in der Woche nicht mehr als 6 Stunden. Eine Stunde Nachtarbeit gilt Nothfällen bezüglich des Lohnes gleich zwei Stunden Tagarbeit. Frauen dürfen weder zur Sonntags- noch zur Nachtarbeit verwendet werden. Haben sie ein Hauswesen zu versorgen, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen. Vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft dürfen sie nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Zum Reinigen Maschinen, welche im Betriebe sind, dürfen sie nicht verwendet werden. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden und vom 14. bis 16. Jahre höchstens 6 Stunden täglich. Schul- und Religionsunterricht darf nicht beeinträchtigt werden, namentlich die Fabrikarbeit denselben nicht vorgehen, alle Sonntags- und Nachtarbeit von jung Leuten unter 18 Jahren ist ausnahmslos untersagt. Zu Arbeiten, die Staub erzeugen oder die Anwendung von Feuer erfordern, dürfen Kinder nicht zugelassen werden, ebenso zum Reinigen von Maschinen, welche sich im Gange befinden. Der Gesetzentwurf enthält außerdem noch Bestimmungen über Fabrikeinrichtungen, Haftpflicht der Fabrikbesitzer, sofern ein Arbeiter durch Verschulden desselben oder des Bevollmächtigten tödtet oder körperlich verletzt wird u. — Das die Hauptpunkte Nach einer Zeitungsmittheilung „erklären sich Stimmen aus der Schweizergroßindustriellen im Wesentlichen mit dem Entwarfe einverstanden.“ Vorläufig setzen wir ein Fragezeichen dahinter. schweizerischen Großindustriellen müßten denn von ganz anderem Stoff sein als unsere deutschen.

— Der Lindwurm des Fabrikantenbundes, der den Sozialismus erlegen sollte, ist von einem tragikomischen Schicksal ereilt worden. Gerade als er auf dem Punkte zu glänzte, seine Mission zu erfüllen, fuhr ein dous ox machis aus den Wolken hernieder und riß den aus den Wolken gefallenen Lindwurm höchst unzeremoniös aus der so glorieux begonnene und so vielversprechenden Laufbahn. Der dous ox machis niemand anders, als der Centralausführer des Fabrikantenbundes, welcher dahinter gekommen war, daß Lindwurm in einer schwachen Stunde sich zu freigeistlichen Bemerkungen über Religion hatte erlassen lassen — ein enormes Verbrechen, das nur durch sofortige Entlassung gesühnt werden konnte. Der gefallene Lindwurm nun Ruhe, darüber nachzudenken, warum die Bourgeoisie bloß die irdische, sondern auch die himmlische Gensdarmarie nicht hat. Wir würden untröstlich sein über Lindwurms nicht so Ende, denn der Mann hat uns manch heitere Minute bei allein zum Glück lebt er in anderer Gestalt fort. Der Lindwurm ist todt, es lebt der Sparig-Cytern!

— Nach Berichten aus Frankreich ist Blanqui gefesselt, und sollen die Aerzte ihn aufgegeben haben. Seit dem Jahr 1871 wird Blanqui, der den größten Theil seines Lebens den Kerker der Deunungsparteien zugebracht hat, bekannt wider jegliches Recht und Gesetz von den Verurtheilten gehalten — zuletzt in dem Centralgefängniß von Clairvaux. nun der greise Revolutionär den gegenwärtigen Krankheitsüberstehen oder ihm erliegen wird: der Name Blanqui auf der Brust des französischen Proletariats die Erinnerung an ganze Barbarei und Infamie seiner Feinde wach und wird vergessen werden, so lange es Arbeiter, so lange es Menschen Freiheitsliebe und Haß gegen das Unrecht giebt.

— Aus Amerika. Das Bureau für Statistik in Washington hatte früher behauptet, daß der Schulzwang die Kinderarbeit ausheben würde. Trotzdem nun die Gesetze der einzelnen Staaten gegen die Kinderarbeit, wenigstens auf Beschränkung derse gerichtet sind (so heißt es z. B. in dem Gesetze für New-Hampshire: „Kein Kind unter 15 Jahren soll in einer Fabrik beschäftigt werden, wenn es nicht wenigstens in jedem Jahre 12 Wochen Schulunterricht erhält; Kinder unter 12 Jahren müssen während 6 Monate die Schule besuchen“), so muß dasselbe Bureau Statistik jetzt berichten wie folgt: „Nach dem letzten Bericht Erziehungsathes beträgt die Anzahl der Kinder zwischen 5 1/2 Jahren in dem (auf sein Schulwesen besonders stolzen) Massachusetts 282,485; unter diesen besuchten 250,666 die öffentlichen Schulen; 17,952 die anderen Erziehungsanstalten (letzteren viele über 15 Jahre).“ Es ist also sicher, daß 25,000 Kinder im Staate Massachusetts allein ohne Schulunterricht aufwachsen, und die größte Anzahl dieser Kinder arbeitet in den Fabriken. In den Vereinigten Staaten wachsen nach dem letzten Census 110,425 Kinder ohne allen Schulunterricht auf. Schulzwang steht nur auf dem Papier; es giebt eine Nacht über der Gesetzgebung steht; sie nennt sich Kapital. Die Kinderarbeit wird nur sterben mit der heutigen Produktionsweise. Die Kaiser (Völkchen) von der Internationalen Arbeiter-Union New-York sind im Aufstand. Da die Arbeitgeber keine Arbeiter gefunden haben, so hoffen die Kaiser auf Sieg. Arbeiter haben ein Comité an das „Board of Trade“ (Handelamt) in New-York gefandt, um denselben die wahren Umstände und den Sachverhalt des Streites zu erklären. Die Kaiser

*) Eigentlich „Gott aus der Maschine“, ein, dem römischen entnommener Ausdruck: eine höhere Macht, welche die Situation und unerwartet ändert.

ferner Vorbereitungen getroffen, eine Cooperativ Werkstatt zu errichten; das nötige Kapital soll durch Aktien zu 25 Dollars aufgebracht werden. — In Folge der Agitation mehrerer Cigarrenmachervereine in New-York ließ der Gesundheitsrath eine Untersuchung über die Fabrikation von Cigarren in den Wohnungen der Arbeiter, sogenannte Hausarbeit, vornehmen, deren Schädlichkeit das Arbeiterorgan New-York schon oft nachgewiesen hatte. Natürlich wurde die Untersuchung, wie fast alle dergleichen Untersuchungen, schabfärbereisch geführt, und die Doctoren behaupteten die Gesundheit der Hausarbeit gegenüber der Arbeit in Fabriken, obgleich es jedem in die Augen springen muß, daß auch beim Essen und Schlafen den Tabakstaub in die Lungen zu bekommen sehr schädlich wirken muß. Als einen besonderen Vortheil der Hausarbeit entblödeten sich die Doctoren nicht, anzuführen, daß bei der Hausarbeit Kinder, welche noch zu jung wären, um ohne Aufsicht das Haus verlassen zu können, alte, arbeitsunfähige und kränkliche Personen, anstatt der Familie zur Last zu fallen, zu deren Erhaltung beitragen. Schöne Humanität, welche die zartesten Kinder und die schwächsten Greise, die einerseits noch nicht gehen, andererseits sich nicht mehr schleppen können, in das Joch der kapitalistischen Production spannen will. — Am 1. Januar 1875 tritt das neue Schulzwangsgesetz in den Vereinigten Staaten in Kraft. Zur Charakteristik d. selben genügt die Bestimmung: Alle Eltern, Vormünder u. s. w., die 8—14jährige Kinder in Pflege haben, sollen dafür sorgen, daß dieselben in jedem Jahre mindestens vierzehn Wochen unterrichtet werden.“ Also 14 Wochen Schulunterricht genügen für Proletariatskinder! — Das statistische Bureau des Staates Massachusetts stellt Untersuchungen über die Wohnungen der Arbeiter an; das Bureau gibt die Schädlichkeit der schlechten Arbeiterwohnungen zu, welche durch die ungenügende Beschaffenheit der Nahrung noch erhöht wird. Besonders schlagend in dieser Beziehung sind die großen Tenement-Häuser (eine Art Familienhäuser) in New-York, die von habgierigen Fabrikanten zugleich als Werkstätten benutzt werden. Das Bureau sagt am Schluß: „Erlange Lebensbedürfnisse sind ebenfowohl eine Ursache als die Folge von niedrigen Arbeitslöhnen.“ Das stimmt mit dem ökonomischen Satz, daß, wenn die gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfnisse der Arbeiter steigen, auch der Lohn steigt. — In Clay-County, Indianapolis, hat ein allgemeiner Ausbruch der Kohlenbergwerke begonnen. Die Arbeiter, die an den Landungsplätzen das Aus- und Einladen der Schiffe besorgen (wegen der Schnelligkeit der Arbeit und der Schwere der Gegenstände gehört dazu eine Riesennatur, und kommen die Arbeiter sehr häufig dabei um ihre Glieder) werden einen schlechten Winter bekommen, da die Schiffskompanien wegen niedriger Frachten die Löhne herabsetzen wollen. Eine noch schrecklichere Arbeit ist das Reinigen der Dampfen in den Dampfmaschinen, in welche die Arbeiter gleich nach dem Erlöschen hinein müssen, um den Ruß und die Asche herauszuholen. In einer solchen Lage müssen sie viele Stunden in einer Hitze von 100—120 Grad Celsius (Fahrenheit) arbeiten, wobei ihnen die Schuhe zusammen-schrumpfen und sie sich durch den Wärme- und Kältewechsel bald die Anzehrung holen. Dabei steht sich ein solcher Arbeiter durchschnittlich nicht besser, wie ein anderer.

Der Bankgesetz-Entwurf.

K.—z. Nach Angabe des Finanzministers Camphausen existierten im September d. J. circa 141 1/2 Millionen ungedeckter Banknoten in Deutschland, worunter circa 78 Millionen auf die preussische Bank kommen. Die Banken sind Privatinsstitute, auch wenn sie z. B. den Titel „Königl. Preussische Bank“ führen, insofern nämlich, als ein überwiegendes Theil, bei der preussischen Bank die Hälfte des Gewinnes, den Anteilhabern der Bank zukommt. Der Staat gewährt unter seiner Aufsicht gewissen Banken das Recht, eine Art Papiergeld, nämlich Banknoten, zu fabriciren und sie wie baare Geld in einer durch das Gesetz respectirten, durch die Nachfrage begrenzten, aber das eigene Vermögen weit übersteigenden Menge auszugeben. Nehmen wir an, daß, wie es meistens ist, ein Drittel der ausgegebenen Banknoten durch baar Geld und durch Gold und Silberbarren gedeckt ist, so haben die deutschen Banken ca. 70 1/2 Millionen Thaler Metall in ihrer Verwahrung und geben dafür 141 1/2 Millionen Thaler Banknoten aus, von denen sie also 141 1/2 Millionen, wenn alle Banknoten zur Umwechslung präsentirt würden, nicht direkt einlösen könnten. Thatsächlich ist Papiergeld im Handel und Wandel bequem, und es rückt in gewöhnlichen Zeiten Niemand dabei, da er das Geld ja schnell wieder ausgiebt.

Das deutsche Reich hat sich mit der im Verhältnis zu der Summe der Banknoten sehr kleinen Ausgabe von 40 Millionen Thalern begnügt, es existirt daher ein Bedürfnis nach dem transportablen Papiergeld und nach der einmal zur Gewohnheit gewordenen Menge von Zahlungsmitteln. Deshalb werden die Banknoten, zu deren Annahme Niemand verpflichtet ist, eben so gern genommen wie die gesetzlichen Zahlungsmittel, nämlich die (Staats-) Cassenscheine und das gemünzte Geld. Dazu kommt, daß die Banken ihre Noten als Darlehen ausgeben an Banquiers, große Kaufleute und industrielle Unternehmer, die ihnen vermöge ihrer Geschäftslage creditwürdig zu sein scheinen. Geld auf bloßen Credit, und wenn es auch gegen hohe Zinsen ist, wird immer gern genommen, zumal da diejenigen, welche es entleihen, schon wissen es los zu werden. So kommen die Banknoten in den Kleinverkehr und in die Hände des Arbeiters. Die Reichen kennen gar nicht den Unterschied zwischen dem Staatspapiergeld: den Cassenscheinen, und dem Privatpapiergeld: den Banknoten, obwohl ihnen beide Sorten fortwährend durch die Hände laufen. Nur die Cassenscheine sind gesetzliche Zahlungsmittel.

Der Staat und die Banken vermehren also durch ihre Scheine und Noten das umlaufende Geld. Einestheils schaffen sie sich selbst dadurch einen Gewinn, denn sie leihen ihr Papiergeld gegen Zins aus oder verwenden es zu Gewinn (worin der Zins steht) bringenden Unternehmungen, ohne andere Kosten zu haben, also den verhältnismäßig sehr unbedeutenden für Herstellung des Papiergeldes; auf der anderen Seite aber vertheuern sie alle Verbrauchsartikel, denn deren Preis richtet sich nach dem Verhältnis der gesuchten Waare zu dem vorhandenen Geld. Der Bevölkerung, soweit sie an der Geldfabrication keinen Antheil hat, wird also durch die Fabrication jedes Papiergeldes, seien es Banknoten, seien es Cassenscheine, ein Vermögen entzogen, es wird ihr ganz eigentlich der Brodloib höher gehängt. — Fabricirt der Staat Papiergeld, und zwar zu Zwecken, welche der Allgemeinheit zu Gute kommen, so fließt schließlich der Gewinn wieder in den Sädel des Volkes; das Staatspapiergeld ist dann eine Steuer, aufgebracht zu nützlichen Zwecken, es ist immerhin eine schlechte Steuer, denn es ist eine Verbrauchssteuer, die sich keineswegs nach dem Verhältnis des Vermögens der Einzelnen richtet, doch das wollen wir heute so genau nicht nehmen. — Fabricirt dagegen

der Privatmann oder ein Consortium von Privatleuten Papiergeld ohne vollständige Deckung, so fällt der Gewinn der Papiergeld-Fabrikation einzelnen Privatleuten zu, während der Nothleid, nämlich die Vertheuerung aller Produkte, die Gesamttheit, zum größten Theile also die Masse der Arbeiter trifft. Weiter! Wir sprachen bis jetzt nur von gewöhnlichen Zeiten! Die Banken geben meist zwei Drittel ihrer Noten (wenn wir von dem dem Entgegenstande nicht Inveniar abziehen) gegen hohen Zins ohne Unterpfand an creditwürdige Geschäftsleute, sie thun das entschieden lieber, als daß sie Waaren beliehen, welche Waaren in schlechten Zeiten auch ein schlechtes Unterpfand bilden würden. Fortkümer über Creditwürdigkeit kommen natürlich vor, doch das ist Neben-sache, derartige Verluste werden durch den hohen Zinsaus über-reich gedeckt, die Hauptflache ist, daß wer zu gewöhnlichen Zeiten creditwürdig ist, es in Zeiten eines unglücklichen Krieges oder der gänzlichen Geschäftstodung durch vorangegangene Ueberproduction nicht bleibt. Also zu den Zeiten, wo Banknoten am meisten zur Einlösung präsentirt werden, vermag auch die gut verwaltete Bank am wenigsten ihre Kassenstände einzuziehen, vermag sie in Folge dessen am wenigsten ihren Verpflichtungen gegen das Publikum nachzukommen. — Die Banktheilhaber haben also ihren Gewinn durch die hohen Dividenden hinweg, die Gesamttheit büßt ebensoviel als jene gewinnen in guten Zeiten durch die Preissteigerung der Waaren ein, der Arbeiter und kleine Geschäftsmann wird außerdem durch das mit Bankcredit gefütterte Großcapital gedrückt, und in schlechten Zeiten, die allerdings entschieden schlecht sein müssen, hat jeder Besitzer einer Banknote das Nachsehen. Wer wird aber dann Besitzer der Banknoten sein? Der kleine Mann, denn der erfährt einige Tage oder Stunden später wie der große Geschäftsmann von der Bankcalamität.

Die preussische Bank ist die beste aller deutschen Banken, denn außer der vorzüglichen Controlle und der vorzüglichen Geschäftsführung, die indessen bei mancher anderen Bank eben so gut sein mag, muß die Bank die Hälfte ihres Gewinnes an den Staat abgeben. Auch die Banktheilhaber kommen dabei immerhin noch auf 20 pCt. Dividende. Der preussische Staat gewährt der Bank das Recht, die dreifache Menge ihrer Deckungsmittel an Banknoten auszugeben, er giebt also, da er (vor der Münzreform, welche das Münzrecht und die Papiergeld-Fabrikation dem Reiche überweist) naturgemäß der allein berechtigten Fabrikant von Münze und Wertzeichen war, durch Ueberlassung jenes Rechtes zwei Drittel des Betriebesapitals der Bank her, nur ein Drittel geben die Banktheilhaber durch Hinterlegung von geprägtem und ungeprägtem Coel-metall. Zu zwei Dritteln also ist der Staat beteiligt, aber nur die Hälfte des Gewinnes erhält er. Statt 20 pCt. von je den 40 pCt. Gewinn erhält er 26 2/3 pCt. und die Banktheilhaber erhalten statt 20 pCt. nur 13 1/3 pCt. Gewinn für das eingezogene Capital. Die 6 2/3 pCt. Differenz sind ein Geschenk an die Banktheilhaber auf Kosten der Gesamttheit. — So ist's bei der preussischen Bank, bei anderen Banken kommt der Staat nicht besser weg.

Die Ungerechtigkeit dieser Zustände, die allwählig immer mehr und mehr im Volke erkannt worden ist, hat den Bundesrath zu einem besondern Vorschlage veranlaßt. Er beantragt eine Steuer von 1—5 pCt. auf die ungedeckten Banknoten, und der Finanzminister Camphausen bestärkt diese Steuer, indem er ganz naiv bemerkt, daß sie der Billigkeit entspreche, da sie mit dem üblichen Zinsfuß übereinstimme. Der Finanzminister denkt dabei natürlich nur an die fünf Procent, mit dem ein sehr kleiner Theil der ausgegebenen und sämmtliche noch auszugebende ungedeckten Banknoten besteuert werden sollen, denn daß jenes eine Procent, womit der größte Theil der ungedeckten Banknoten, nämlich 118 1/2 Millionen Thaler besteuert werden soll, kein üblicher Zinsfuß ist, das weiß natürlich der Herr Finanzminister. Wir persönlich sind auch überzeugt, daß der Herr Finanzminister in gutem Glauben diesen Beweisgrund beigebracht hat, um so recht vor Augen zu führen, daß auch die fünfprocentige Steuer nicht zu hoch ist, aber unglücklich gewählt ist der Vergleich mit dem Zinsfuß immer, denn er läßt den Uneingeweihten vermuthen, daß wenn, stend mit einer fünf-procentigen Steuer der Gesamttheit ihr Recht geschehe. Fünf pCt. zahlt der Grundbesitzer, der ein Capital von zwei Dritteln des Werthes auf sein Grundstück aufnimmt, die doppelte Höhe aber vom eigenen Vermögen bekommt überhaupt Niemand gebort, und auf ein Jahrzehnt erst recht nicht, und zu 5 pCt. vollends nicht. Bankzins ist bekanntlich viel höher und wird gewöhnlich nur auf ein Vierteljahr gewährt. Zwischen Staat und Bank-gesellschaft besteht überhaupt nicht das Verhältnis eines Darlehens gegen Sicherheit, sondern der Staat ist, wie oben nachgewiesen, Theilhaber an der Bank, und zwar mit zwei Dritteln des Betriebesapitals. Verschonen soll die Staatsverwaltung nichts, denn sie ist Mandatar der Gesamttheit; wenn daher nicht überhaupt die Association zwischen Staat und Großcapital innerhalb eng begrenzter Zeit gelöst wird, so gebührt mindestens dem Staate der ihm zukommende Geschäftsantheil. Die armen Banktheilhaber der preussischen Bank müssen sich dann mit 13 1/3 pCt. begnügen, das ist eben Banquiergewinn, mit dem auch andere solide Banquiers und Banken, welche kein Recht der Notenausgabe haben, zufrieden sein müssen. — Ja, wären noch in dem Bankgesetzentwurf die ungedeckten Banknoten durchweg mit 5 pCt. besteuert, so ginge das bei der preussischen Bank noch an. Dann hätte dieselbe statt der 40 pCt. Gewinn von hinterlegtem Metall, da sie auf die zweifache Menge Noten 5 pCt. Steuern geben müßte, nur noch 30 pCt. Gewinn. Und bliebe dann die Bestimmung, daß sie die Hälfte des Gewinnes an den preussischen Staat oder statt dessen an das Reich abgeben müßte, bestehen, dann kämen auf die Banktheilhaber 15 pCt. Das wären immer noch 1 1/3 pCt. mehr als ihnen gebührt, doch das würden wir bei der Unvollkommenheit gar mancher menschlichen Dinge so genau nicht nehmen. Doch nicht mit 5 pCt., sondern zum bei weitem größten Theile mit einem Procent sollen die ungedeckten Banknoten besteuert werden. 118 1/2 Millionen Thaler ungedeckter Banknoten sind dem Entwurfe nach nur mit einem einzigen Procent zu versteuern. (Schluß folgt.)

Gewerksgenossenschaftliches.

Allgemeiner deutscher Schneiderverein.
Berlin, 24. November. Den Mitgliedern zeige ich hierdurch an, daß die Controlcommission sich konstituirte hat. Dieselbe besteht aus: A. Diefel, H. Gehler, J. Labas, A. Wendt und A. Reimann. Briefe u. sind an Unterzeichneten zu richten. Als Bevollmächtigter bei der hiesigen Mitgliedschaft ist an Stelle A. Wendt's das Mitglied J. Labas, alte Jacobstr. 12 wohnhaft, gewählt. Reisegeld zählt J. Labas, Sebastianstr. 42.
Collegen! Ein neues Verwaltungsjahr beginnt. Blicken wir zurück auf das verfloßene, so können wir, wenn auch nur ein kleiner Theil unserer Wünsche erfüllt ist, doch einen Fortschritt in der Entwicklung unserer Gewerkschaft konstatiren. Die

Kassenverhältnisse sind trotz der ungünstigen Verhältnisse, in denen wir leben, immerhin erfreulich zu nennen; die Mitgliedhaftigen geben sich, wenn auch nicht in dem Maße, wie wir es wünschen, orrnrecht, und alle Stricks, welche als Vereinsstrafe erklärt werden, sind ohne Ausnahme vorthellhaft für uns ausgefallen. Ein klarer Beweis, daß wir vereint Alles, vereint Nichts sind. Daher, Kollegen, ist es heilige Pflicht jedes Einzelnen, wo Mitgliedhaftigen, immer neue Mitglieder heranzuziehen, wo keine Mitgliedhaftigen sind, solche zu gründen, den bestehenden Fruchtbereimern klar zu machen, daß eine bloß lokale Vereimung nicht im Stande ist, eine errungene Vortheile auf die Dauer fest zu halten, und daß es daher besser ist, wenn dieselben sich und anschließen, damit wir bald der Kapitalmacht als geschlossene Phalanx gegenüber treten können, um unsere Menschenrechte geltend zu machen. Hüten wir uns jedoch vor übereilten Stricks, denn nichts schadet uns mehr, als selbst zugezogene Niederlagen, sie entmuthigen die Einen und halten die Anderen zurück, und beizutreten; wo aber ein Strick unvermeidlich und gerechtfertigt ist, da ist es Egremsache des Vereins sowohl als jedes einzelnen Mitgliedes, mit ganzer Kraft für den möglichst günstigen Erfolg einzutreten. Durch Verlegung des Kassschaffs nach Siegen und die Agitation der dortigen Mitglieder werden hoffentlich unsere süddeutschen Brüder sich zahlreich uns anschließen, zumal die Rankenliste eine lange gefüllte Bedäcfnis befriedigt und daher als Agitationsmittel unsere Vereimung erleichtert. Tyne 3:der seine Schuldigkeit und der Erfolg kann nicht ausbleiben.

Mit Brudergruß und Handschlag
Im Auftrage der Berliner Mitgliedschaft:
A. Reimann, alte Jakobstraße Nr. 6, Hof 3 Treppen.

Gewerksgenossenschaft der Maurer und Zimmerer.

Fraunsweg. Gewerksgenossen aller Orten! Hiermit unterbreiten wir Euch das neue Kranken- und Begräbnislassenstatut, wie dieses schon von uns in Nr. 132 des „Volksstaat“ angekündigt wurde, ebenfalls zur Abstimmung. Laut Protokoll der Coburger Generalversammlung wurde beschlossen, das Kranken-laffenstatut mit dem der Begräbnislassen zu verbinden und das Invaliden- und Altersvorsorgungs Statut wegzulassen zu lassen, weil letzteres auch bis jetzt noch keine Anwendung gefunden hat. Mit Ausarbeitung obigen Statuts wurde Leipzig beauftragt. Eine dort gewählte Commission, bestehend aus 5 Mitgliedern, hat nun nach Generalversammlungsbeschluss alle wesentlichen Punkte, wie Unterstützungsnormen, Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge, Unterstützungsdauer u. s. w. unseres bisherigen Statuts wieder in das neue aufgenommen. Es würde überflüssig sein, dieses nach allen einzelnen Paragraphen hier aufzuführen, da diese Bestimmungen jedem Mitgliede bekannt sein müssen. Verbessert haben nun die Leipziger Genossen insofern, als auf Seite 1 ein Revers stehen soll folgenden Inhalts: „Der Beitretende erklärt auf Ehrenwort, daß er an einer unheilbaren Krankheit nicht leidet u. sollte später nachgewiesen werden, daß dieses doch der Fall war, so verliert derselbe alle Ansprüche an die Kasse. Dieses hat der Beitretende eigenhändig zu unterschreiben.“ Ferner ist ein Ver-haltens-Reglement für Kranke beigelegt. Die Verwaltung ist mit beiden Punkten völlig einverstanden und hält es daher für überflüssig, letztere wörtlich folgen zu lassen. Ein anderer Paragraph, welcher in dem bisherigen Statut fehlt, ist in folgender Fassung von der Commission beigelegt: „Jedes Mitglied, welches länger als 4 Wochen resirt, wird der Unterstützung verlustig.“ Prinzipiell ist dieses auch nach unserer Anschauung richtig, aber die Commission, welche nochmals auf Antrag der Verwaltung gewählt wurde, entschied sich dafür, bei Steuerresen bis zu 2 Monat Unterstützung zu gewähren, jedoch diesen 2-monatlichen Steuerrest an derselben abzuziehen und für länger Resirende keine Unterstützung zu zahlen. — Dieses, Genossen, ist also der erste Punkt, worüber wir Eure Entscheidung wünschen. Weiter nun ist über die Verbindung der Kranken- mit der Begräbnislassen selbst nur ein einziger Paragraph in der Vorlage enthalten, welcher heißt: „Bei eintretenden Todesfällen verpflichten sich die Mitglieder der Krankenkasse zu solidarischer Beihilfe, und wird an die Hinter-lassenen ein Beerdigungsgeld von 15 Thalern ausgezahlt, welches durch Extrasteuern aufgebracht wird. Wenn innerhalb 4 Wochen dieses Geld nicht erhoben ist, so verfällt dasselbe zu Gunsten der Kasse.“

Nach genauer Ermägung des vorstehenden Paragraphen sagten wir uns, daß eine Verbindung beider Kassen auf diese Weise und auch überhaupt unweckmäßig sei, denn an manchen Orten, so auch hier, gibt es Begräbnislassen, zu denen auch Mitglieder von uns gehören; will man nun diese zwingen, sofort auch in unsere Kasse einzutreten, so ist dieses schon an und für sich ungerechtfertigt. Ferner soll nach diesem Paragraph das Beerdigungsgeld durch Extrasteuern aufgebracht werden. Davon sind wir entschieden Gegner, denn wie es mit dem Zahlen von Extrasteuern überhaupt aussieht, wird Jeder, der die Arbeiterbewegung einigermaßen kennt, zur Genüge wissen. In erster Linie müßte die Krankenkasse, da dieselbe solidarisch haftbar sein soll, immer erst zahlen, und da könnte es ganz leicht der Fall sein, wenn mehrere Todesfälle rasch hinter einander folgten, daß die Krankenkasse finanziell ruinirt wird, ehe auch nur die Hälfte der ausgeschriebenen Extrasteuern eingegangen ist. Ferner würde auch die Unterstützung von 15 Thalern für uns in Braunschweig nicht einmal für das einfachste Begräbnis reichen, da ein solches hier sich mindestens auf 18 Thaler stellt, und dieses dürfte auch wohl noch in andern Städten der Fall sein. Vorstehende Gründe, sowie auch noch manche andere, welche hier näher zu erklären zu weit führen würde, bestimmten uns, nochmals eine Commission zu wählen, welche sich dafür entschied, beide Kassen getrennt zu halten, und legt dieselbe Euch nunmehr ein nach unserer Anschauung zweckentsprechendes Begräbnislassen-Statut vor:

Statut

für die Begräbnislassen der Gewerkschaft der Maurer und Zimmerer und für die Arbeiter verwandter Korporationen beiderlei Geschlechts.
§ 1. Die Begräbnislassen der Gewerkschaft der Maurer und Zimmerer u. s. ist eine Vereimung nach den Grundsätzen der Lebens-versicherungs-Gesellschaften. Dieselbe bezweckt, bei Todesfällen ihrer Mitglieder an deren Hinterbliebene eine nach § 5 festgesetzte Unterstützung zu gewähren.
§ 2. Der Beitritt zu dieser Kasse ist jedem Mitgliede obiger Genossenschaft sowie dessen Frau gestattet insofern dieselben die in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen für bindend anerkennen und deren Erfordernissen Genüge leisten.
§ 3. Jeder oder jede Beitrittshafende hat diesen Wunsch, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, den hierzu gewählten Personen in den allwöchentlichen Mitgliederversammlungen anzugeigen.
Der Anmeldung ist genaue Angabe der Vor- und Zunamen des genauen Alters und der Wohnung beizufügen.
Jeder oder jede Aufnahmesuchende hat bei der Anmeldung

ein Eintrittsgeld von 2 1/2 Gr. zu erlegen, das demjenigen zurückgezahlt wird, dessen Aufnahme verweigert werden muß. Anmeldungen ohne Erlegung des Eintrittsgeldes bleiben unberücksichtigt.

§ 4. Jeder oder jede Aufnahmesuchende muß dispositionsfähig und nach den gewöhnlichen Begriffen gesund sein, in zweifelhaften Fällen wird ein ärztliches Zeugnis verlangt. Den Arzt bestimmen jedoch die Mitglieder am Orte.

§ 5. Die Unterstützungssumme beträgt a) 15 Thaler und b) 20 Thaler. Jedes Mitglied ist zu einem jährlichen, und zwar monatlich zu entrichtenden, von dem Eintrittskasse und der Unterstützungssumme abhängigen Beiträge verpflichtet und zwar nach Maßgabe folgender Tabelle:

Table with columns for age groups (Zahlen Mitgl. unter 30, 31-35, 36-40, 41-45, 46-50) and contribution rates (pro Monat, pro Jahr) for two different levels (a. 15 Thlr., b. 20 Thlr.).

Mitglieder über 50 Jahre haben bei ihrem Eintritt für die Jahre bis auf 50 Jahre zurück nachzahlen.

§ 6. Die Entrichtung der Beiträge geschieht an den Kassierer der am Orte befindlichen Krankenkasse in den Mitgliederversammlungen sowie auch in dessen Behausung. In beiden Fällen ist die Beibringung des Quittungsbuches unerlässlich.

§ 7. Die Mitgliedschaft und damit alle Rechte an diese Kasse verliert das Mitglied, welches a) mit mehr als dreimonatlichen Beiträgen im Rückstande ist, b) bei seiner Anmeldung über Gesundheitszustand, Alter u. s. w. wissentlich und absichtlich falsche Angaben gemacht hat.

§ 8. Die Unterstützungssumme wird an die hinterbliebenen rechtmäßigen Erben des Verstorbenen nach Beibringung des Todenscheines von dem Kassierer sofort ausgezahlt, und zwar nach folgenden Bestimmungen: Ist der oder die Verstorbene 6 Monate in der Kasse, so erhalten deren Hinterbliebene 1/3 bei 12 Monaten 2/3 und bei 18 Monaten das Ganze der versicherten Unterstützungssumme ausgezahlt und kann diese auf keine Weise mit Verzicht belegt werden, ebensowenig haben Ortsbehörden, Geist- oder Versorgungsanstalten Ansprüche an dieselbe. Sind keine rechtmäßigen Erben vorhanden, so fällt das Geld an die Kasse zurück. Auch ist letzteres der Fall, wenn innerhalb 4 Wochen die Hinterlassenen des oder der Verstorbenen die Unterstützungssumme nicht erhoben haben.

§ 9. Die Gesamtverwaltung dieser Kasse übernimmt die Vorortverwaltung obiger Genossenschaft und sind die Kassierer der einzelnen Orte verpflichtet, sämtliche eingegangenen Beiträge alle viertel Jahre an den Vorort zu überliefern und zwar streng nach folgenden Terminen: am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar. Ueber alle eingegangenen Beiträge wird alle halbe Jahr im Genossenschaftsorgan Rechnung abgelegt, jährlich auf der Generalversammlung.

§ 10. Glaubt sich ein Mitglied in seinen Rechten benachteiligt, oder gehen überhaupt Streitigkeiten unter den Mitgliedern aus diesem Statut hervor, so entscheidet zunächst die Majorität der Mitgliederversammlung des Orts, in weiterer und höchster Instanz die Generalversammlung. Der Rechtsweg ist unzulässig.

Genossen! Es ist nun an Euch, über dieses Statut in Euren nächsten Mitgliederversammlungen zu debattieren und zu erwägen, in wie weit ihr mit demselben einverstanden seid. Die diesbezüglichen Resultate von allen Orten erwarten wir in 14 Tagen, höchstens 3 Wochen, damit das Statut gedruckt und spätestens bis zum Neujahr die Begräbnisliste gegründet werden kann. Da nun so wie so neue Statuten gedruckt werden müssen, so sollen Statut und Quittungsbuch beider Unterstützungskassen in ein Buch zusammengefaßt werden. Es wurde solches schon auf der Chemnitzer Generalversammlung am 7. und 8. Juni 1873 beschlossen, konnte aber wegen vorräthigen Materials bis jetzt nicht ausgeführt werden. Also nochmals Genossen: baldige Mittheilung Eurer Ansichten.

Mit Gruß. Für die Verwaltung: H. Rieke, Geschäftsführer, Schöppensiederstraße 50.

Das Abonnement auf die „Union“ ist bereits bestellt und geht die nächste erscheinende Nummer allen Mitgliedern zu. Da ich nun den Mitgliederband an einigen Orten nicht ganz genau weiß, so kann es vorkommen, das stellenweise Exemplare überzählig sind, andererseits auch wieder welche fehlen; in beiden Fällen ist sofort Mittheilung an Unterzeichneten zu machen. Ob das Blatt jede Woche erscheint, oder bis Neujahr nur alle 14 Tage, darüber Mittheilung später. D. D.

Berichtigung: In Nr. 132 des „Volkstaat“ betreffs Urabstimmung zum 3. Punkt muß es heißen: „Wurde mit Majorität beschlossen, schon für die nächste Generalversammlung zu gelten,“ und nicht: „Wurde ebenfalls für die nächste Generalversammlung zurückgestellt.“ D. D.

Achtung!

Die Petition um Aufnahme der Bauhandwerker in das Haftpflichtgesetz muß aus allen Städten bis spätestens Sonnabend, den 5. Dezbr., an die Redaktion des „Pionier“, Berlin, Waldemarstr. 56, eingeschickt sein, damit sie noch in dieser Session dem Reichstag übermittelt werden kann. Otto Kapell.

Table listing books for sale from the bookshop of 'Volkstaat', including titles like 'Unsere Ziele', 'Der alte und neue Jesuitismus', 'Reaktion in Deutschland', etc., with prices.

Large table listing various books and pamphlets for sale, including titles like 'National-Ökonomisches', 'Die bürgerliche Gesellschaft', 'Die Religion der Sozialdemokratie', etc., with prices and authors.

NB. Vorstehende Schriften werden nur gegen baar oder Postvorschuß abgegeben.

Briefkasten

der Redaktion. Sie wollen wissen, was ein Sozialdemokrat ist? Diese Frage, in der Form, wie sie gestellt ist, zu beantworten, ist und unmöglich. Sie wollen wahrheitsmäßig fragen, was will ein Sozialdemokrat? Hat auf eine so gestellte Frage würden wir Ihnen als Antwort den Rath geben, die sozialdemokratischen Schriften und Zeitungen zu lesen, dann werden Sie sicher erfahren, was ein Sozialdemokrat will.

Quittung

der Expedition. B. Wlf. Romawitz Schr. 3 Hft. 15. Br hier Ann. 10 gr. Mkr hier Schr. 3 Hft. 12. Argus Chandra Ab. 16 gr. Ist Breslau Schr. 6 Hft. G. Jupp Königszeit Schr. 7 gr. A. Gth Eisenach Schr. 1 Hft. 18. F. Ghr Wien Ab. 17 gr. Dbr Solingen Schr. 10 gr. 6. Kny hier Ab. 6 gr. Est Bieschen Schr. 4 Hft. 20. 6. Dr. B. hier Schr. 1 Hft. 10. Ab. 17 gr. 5. Wf Mühlhausen Schr. 5 gr. 5. Kny das. Schr. 5 gr. 5. A. Pfele Hainbrücke Schr. 21 gr. 5. Hn Frankfurt Schr. 25 gr. 5. Gth Gotha Ann. 28 gr. Ob n. Comp. Frankf. Ann. 25 gr. D. Wnter Dederan Schr. 1 Hft. 15.

Fond für Gewaltregelle.

S. F. Stiel Funda 1 Hft. 4. —, v. Personal der Genossenschaftsbuchdruckerei hier 1 Hft. 10. Gth.

Anzeigen 2c.

Die rechts in [] angegebene Ziffer ist der Preis der betreffenden Annonce.

Mugßburg Sozialdemokratische Arbeiterpartei. Samstag, den 5. Dezember: Versammlung bei G. Bierbrauer Linder, ehemals Bloßfeld, Jakobsoorstraße. J. A. O. Stoffberg. [4]

Altona Sozialdemokratischer Arbeiterverein. Donnerstag, den 3. Dezember, Abends 1/2 9 Uhr: Versammlung im „Schumacheramhaus.“ Tagesordnung: Besprechung der Agitation und Verschiedenes. Zu vollständiger Besuche ladet ein Der Vorstand. [5]

Berlin Metallarbeiter-Gewerkschaft. Sonnabend, den 5. Dezember, Abends halb 9 Uhr, bei Rade, Auguststr. 80: Monatsversammlung, behufs Kassenabrechnung und Revisionsbericht. — Neue Mitglieder werden aufgenommen. Bitte Alle pünktlich zu erscheinen. B. Müller. [5]

Dresden Metallarbeiter-Gewerkschaft. Sonnabend, den 5. Dezember, Abends halb 8 Uhr: Stiftungsfest im Saale der „Centralhalle.“ Vorträge, Concert und Ball. Das Comité. [15]

Leipzig Sozialdemokratischer Arbeiterverein. Donnerstag, den 3. Dezember, Abends halb 9 Uhr: Versammlung in der „Erholung“, Hofstraße, (Bordere Lokalitäten.) Tagesordnung: Sozial-pol. Wochenbericht. Referent: Ranschmann. — Diskussion über das Genossenschaftswesen. Pünktlichem und zahlreichem Erscheinen sieht entgegen D. B. [8]

Leipzig Metallarbeiter. Montag, den 7. Dezember, halb 9 Uhr Abends: Allgemeine Versammlung in Zeibler's Restauration, Windmühlentstraße Nr. 7. Tagesordnung: 1) Was bieten die Gewerkschaften für Vorthelle? — 2) Die Aussperrung der Braunschweiger Glanzarbeiter und Glanzarbeiterinnen. Referent: Ph. Wiemer aus Magdeburg. Einem zahlreichen Besuch sehen entgegen Die Einberufer. [10]

Neuschönefeld Metallarbeiter. Sonntag, den 6. Dezember, Vormittags halb 11 Uhr: Allgemeine Versammlung im „Bergschloß.“ Tagesordnung: 1) Was bieten die Gewerkschaften für Vorthelle? — 2) Die Aussperrung der Braunschweiger Glanzarbeiter und Glanzarbeiterinnen. Referent: Ph. Wiemer aus Magdeburg. Einem zahlreichen Besuch sehen entgegen Die Einberufer. [10]

Thonberg u. Umgegend Metallarbeiter. Sonntag, den 5. Dezember, Abends halb 9 Uhr: Allgemeine Versammlung im Gasthaus „zum Thonberg.“ Tagesordnung: 1) Was bieten die Gewerkschaften für Vorthelle? — 2) Die Aussperrung der Braunschweiger Glanzarbeiter und Glanzarbeiterinnen. Referent: Ph. Wiemer aus Magdeburg. Einem zahlreichen Besuch sehen entgegen Die Einberufer. [10]

Zur Beachtung.

Wir ersuchen die Leser unseres Blattes um die Nummern 9, 15, 17, 21, 24 dieses Jahrgangs unentgeltlich zu lassen, da dieselben vergriffen sind, wir sie aber nothwendig gebrauchen. Die Postabfertigungen werden ersucht, alle überzähligen Exempl. von Nr. 129 uns retourzusenden.

Die Expedition des „Volkstaat.“

Der Unterzeichnete sucht als Gehilfen, gleichviel Dreier oder Vierer, Beschäftigung und tüchtigen Parteinoffen, wo solche Beschäftigung vorhanden, ihm Nachricht geben zu wollen. Am liebsten wäre ein Ort, wo man gleichzeitig für die Partei thätig sein könnte. Thaternuß, Allerheiligenstraße 2, Erfurt. [12 1/2]

Rouge et Noir.

Revue de la semaine politique

par

Lissagaray.

Paraît tous les samedis. — Prix 5 Groschen le Numero.

Die zwei ersten Nummern sind erschienen und zu haben in der Buchhandlung des „Volkstaat.“ [20]

Wir empfehlen den Lesern des „Volkstaat“, sowie überhaupt einem Publikum, das sich für die heutigen gesellschaftlichen Zustände interessiert, das Lesen der in unserem Verlage in Berlin erscheinenden

„Social-Politischen Blätter“

zum

Abonnement.

Der Abonnementspreis beträgt für wöchentlich einmalige Lieferung pro Quartal 10 Sgr., pro Monat 4 Sgr. Abonnementspreis in Monatsheften ist 4 Sgr. pro Hft. Colporteurs und Buchhändler erhalten entsprechenden Rabatt. Bestellungen nehmen alle Buchhändler und Colporteurs, sowie auf Wochenlieferungen auch alle Postanstalten entgegen. Berlin im December 1874. [40]

Volkstaatkalender für 1875.

Derselbe enthält außer dem bekannten Kalendarium (dem diesmal auch der katholische Kalender beigelegt ist), ein Verzeichniß der Messen und Märkte Deutschlands.

Literarischer Inhalt:

Die Hanauer Turner im badiß-rheinsfälischen Aufstande 1849; nach den Papieren ihres Corpsadjutanten, des verstorbenen Albert Dammerow. Von dem noch lebenden Sigismund Borchheim, Batterieführer in der badiß-rheinsfälischen Rebellensarmee; Rothe Oskern, historisches Gemälde aus dem Bauernkrieg, von Robert Schweichel. Wo liegt die Rettung? Aus dem Tagebuch eines Sozialisten, von Otto Walzer. Zur Grund und Bodenfrage. Verschiedenes. Preis 3 1/2 Gr. gegen baar.

Bestellungen hierauf an die Buchhandlung des „Volkstaat“ zu adressiren.

Durch die Buchhandlung des „Volkstaat“ ist zu beziehen:

Revidirte Städteordnung.

Preis pro Exemplar 15 Gr.

Dissidentengesetz vom 20. Juni 1870.

Preis pro Exemplar 1 1/2 Gr.

Verantwortlicher Redakteur: R. Seiffert.

Redaktion Hofstraße 4, Expedition Zeiberstraße 44, in Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.